

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 30.11.2022

Dezernat: I / Büro des
Oberbürgermeisters
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00436/2022/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Nutzbarkeit von Tiefgaragen als Schutzraum

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 24. Sitzung am 16.05.2022 unter TOP 33.1 zur Drucksache 00436/2022 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit bei künftigen oder bereits in Planung befindlichen städtischen Bauprojekten sowie bei der Konzeption und Umsetzung von Baugebieten mit Mehrfamiliengebäuden bzw. Gewerbe- oder Gebäuden mit Mischnutzung die Errichtung von Tiefgaragen, die perspektivisch eine Funktion als Schutzraum für die Bevölkerung übernehmen können, zwingend mit zu planen und umzusetzen ist. Es soll ebenfalls geprüft werden, inwieweit hierfür spezielle Förderprogramme des Landes bzw. des Bundes bereits vorhanden bzw. zu initiieren wären. Darüber hinaus sollen noch vorhandene Schutzräume in Schwerin auf Nutzbarkeit überprüft werden.

Hierzu wird mitgeteilt:

Es gibt nur ein städtisches Objekt mit einer Tiefgarage. Die Tiefgarage des Stadthauses könnte als Schutzraum für die Bevölkerung genutzt werden. Weitere städtische Projekte sind nicht mit einer Tiefgarage geplant. Darüber hinaus sind keine Förderprogramme zur Errichtung von Tiefgaragen als Schutzraum bekannt.

In Anlehnung an Informationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird Folgendes mitgeteilt:

Rückblick

In Folge der Friedensdividende in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, nach Ende des kalten Kriegs, wurde das öffentliche Schutzbaukonzept nicht fortgesetzt. Die funktionale Erhaltung von Schutzräumen wurde im Jahr 2007 nach einer Entscheidung, die von Bund und den Ländern einvernehmlich getroffen wurde, eingestellt. Daraufhin begann die Rückabwicklung.

Aktuell

Die ursprünglich öffentlichen Schutzraumanlagen befinden sich überwiegend in Privateigentum sowie im Eigentum von Kommunen (nicht in Schwerin). Von diesen Anlagen wurden die meisten bereits rückabgewickelt. Aufgrund des Krieges in der Ukraine hat sich der Bund dafür entschieden, die weitere Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume zunächst auszusetzen und das bisherige Konzept zu überprüfen.

Als ersten Schritt wird der Bund gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine vollständige Bestandsaufnahme der noch verbliebenen Schutzräume vornehmen. Für diesen Prozess ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig.

Unabhängig von der Frage nach der aktuellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Schutzräumen verfügt die Bundesrepublik Deutschland heute flächendeckend über eine durchaus solide Bausubstanz. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Bausubstanz einen grundlegenden Schutz vor dem Einsatz von Kriegswaffen bieten. Für Schwerin sind dies z.B.:

- Tiefgaragen, insbesondere im städtischen Raum,
- Kellerräume in Massivbauweise.

Diese Bausubstanz befindet sich vollständig unterhalb der Erdoberfläche. Sie bietet somit einen guten Grundschutz vor:

- einer Explosionsdruckwelle,
- sehr gefährlichem Trümmer- und Splitterflug, sowie
- herabfallenden Trümmern.

Im Notfall können auch Treppenhäuser oder innenliegende Räume, die oberirdisch sind, aber keine Öffnungen nach außen haben (z.B. keine Fenster oder Glasfronten), noch einen deutlichen Schutz vor Waffeneinwirkungen bieten.

Der Zugriff durch die Verwaltung auf als Schutzräume geeignete Einrichtungen ist im Zivilschutzfall möglich.

Die Neuerrichtung von Schutzräumen steht in Zusammenhang mit der Neuaufstellung eines bundesweiten Konzeptes (siehe oben) und liegt nicht in kommunaler Zuständigkeit. Darüber hinaus sind in Deutschland aktuell keine Bauvorschriften, Richtlinien oder Technischen Regeln allgemein für diesen Zweck eingeführt. Aus grundsätzlichen Überlegungen heraus sind bauliche Ertüchtigungen oder weitergehende Planungen bei Neubauvorhaben mit erheblichen Kosten für technische Anlagen, eine verstärkte Gebäudehülle, zusätzliche Flächen u.v.a.m. zu rechnen. Aus tatsächlichen Gegebenheiten heraus ist eine Anpassung bestehender Gebäude oftmals sicher als schwierig bis nicht möglich zu bewerten (Flächen nicht vorhanden, Gebäudeabschlüsse nicht darstellbar, Statische Anforderungen sind anders ausgelegt und können nicht mehr verändert werden).

Die Neuausrichtung der Bundesstrategie bleibt daher abzuwarten und wird durch die Fachverwaltung beobachtet.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister